

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 205/2021 betreffend
Aufsichtsstrukturen in Bildungs- und
Gesundheitsdirektion**

(vom)

Der Kantonsrat

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 16. November 2022 und den Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 7. Mai 2024,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 205/2021 betreffend Aufsichtsstrukturen in Bildungs- und Gesundheitsdirektion wird als erledigt abgeschrieben.

II. Es wird nachfolgende, vom Bericht des Regierungsrates abweichende Stellungnahme abgegeben.

Minderheitsantrag Rochus Burtscher, Tobias Infortuna, Ursula Junker, Roger Schmidinger, Kathrin Wydler:

II. Es wird keine abweichende Stellungnahme abgegeben.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 7. Mai 2024

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Karin Fehr Thoma Franziska Gasser

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Karin Fehr Thoma, Uster (Präsidentin); Marc Bourgeois, Zürich; Rochus Burtscher, Dietikon; Urs Glättli, Winterthur; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Tobias Infortuna, Egg; Alexander Jäger, Zürich; Ursula Junker, Mettmenstetten; Sibylle Jüttner, Andelfingen; Livia Knüsel, Schlieren; Nadia Koch, Rümlang; Carmen Marty Fässler, Adliswil; Qëndresa Sadriu-Hoxha, Meilen; Roger Schmidinger, Urdorf; Kathrin Wydler, Wallisellen; Sekretärin: Franziska Gasser.

Abweichende Stellungnahme

Mit dem Postulat KR-Nr. 205/2021 betreffend Aufsichtsstrukturen in Bildungs- und Gesundheitsdirektion wurde der Regierungsrat u. a. gebeten, in einem Bericht darzulegen, wie die Aufsichtstätigkeit der Bildungsdirektion über die Universität ausgestaltet und gelebt wird.

In seinem Bericht hält der Regierungsrat fest, dass die Rechtsgrundlagen (Kantonsratsgesetz, Universitätsgesetz) keine trennscharfe Abgrenzung der verschiedenen Aufsichtsformen Oberaufsicht (Kantonsrat), allgemeine Aufsicht (Regierungsrat) und unmittelbare Aufsicht (Universitätsrat) kennen. Er sieht es vor allem aus zwei Gründen als gerechtfertigt an, dass die/der Bildungsdirektor/in das Präsidium des Universitätsrates innehat. Zum einen sei der Kanton als Träger der Universität Zürich deren wichtigster Geldgeber. Fast noch wichtiger für das vorherrschende Führungsmodell sei aber die vorrangige Stellung der Universität in der kantonalen und nationalen Bildungslandschaft sowie die Notwendigkeit der Zusammenarbeit über alle Bildungsstufen hinweg und mit der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Das besondere Führungsmodell der Universität Zürich werfe zwar aus Governance-Sicht bisweilen bezüglich Zuständigkeiten von Universitäts- und Regierungsrat Abgrenzungsfragen auf, in der Praxis ergäben sich daraus aber keine Probleme.

Seit der Inkraftsetzung des Universitätsgesetzes 1998 und dem Neuerlass des Fachhochschulgesetzes 2007 präsidiert das für das Bildungswesen zuständige Regierungsratsmitglied den Universitäts- und Fachhochschulrat. Die beiden Gesetze legen jedoch lediglich fest, dass das entsprechende Regierungsratsmitglied von Amtes wegen diesen Gremien angehören muss, nicht aber in welcher Funktion, d. h. ob als Präsidium oder als ordentliches Mitglied.

Die Kommission für Bildung und Kultur (KBIK) nimmt den Bericht zum Anlass, die Rolle des für das Bildungswesens zuständigen Regierungsratsmitglieds im Universitätsrat und im Fachhochschulrat zu klären. Eine Übersicht über die Führungsmodelle der anderen Schweizer Universitäten und Fachhochschulen hat gezeigt, dass es aussergewöhnlich ist, dass ein Regierungsratsmitglied das oberste Gremium einer Hochschule präsidiert. Die konsultierten Rechtsgutachten zur «Aufsicht über die selbstständig öffentlich-rechtlichen Anstalten» von Prof. Dr. iur. Georg Müller (2008), zum «Umfang der Aufsicht und Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben im Kanton Bern» von Prof. Dr. Markus Müller (2021) und zur «Aufsicht über die selbstständigen kantonalen Anstalten, unter besonderer Berücksichtigung des Universitätsspitals Zürich» von Prof. Dr. Felix Uhlmann (2021) diskutieren mögliche Interessen- und Rollenkonflikte, wenn Regierungsmitglieder in den obersten Anstaltsorganen vertreten sind und gleichzeitig die allgemeine Auf-

sicht über diese sicherzustellen haben. Sie weisen auf die Möglichkeiten der steuernden und kontrollierenden Einflussnahme auf die entsprechenden Organisationen hin und zeigen zusätzliche Steuerungs-/Controllinginstrumente auf, wie beispielsweise Eigentümerstrategien oder Leistungsvereinbarungen.

Zur Stärkung der «Good Governance» bietet sich eine Anpassung der Funktion des für das Bildungswesen zuständigen Regierungsratsmitglieds im Universitäts- und Fachhochschulrat an. Die/der Bildungsdirektor/in soll in Zukunft als ordentliches Mitglied in den obersten Gremien dieser Hochschulen mitwirken. Sie/Er verfügt damit weiterhin über alle relevanten Informationen und kann so auch die Koordination zwischen den verschiedenen Bildungsstufen im Kanton und auf Bundesebene sicherstellen. Die veränderte Rolle wird Auswirkungen auf die heute etablierten Abläufe der Zusammenarbeit zwischen Bildungsdirektion und Universität bzw. Fachhochschule haben. So werden die Aktuarate für den Universitäts- und Fachhochschulrat aus dem Hochschulamt auszulagern sein. Im Gegensatz zur Regierung, welche die Kosten für ein von der Direktion losgelöstes Aktuarat auf rund 1 Mio. Franken schätzt, wird davon ausgegangen, dass die Neuorganisation der Aktuarate grundsätzlich saldoneutral sein kann. An der heutigen gesetzlich verankerten Aufgaben- und Kompetenzverteilung von Regierungs- und Kantonsrat und den verschiedenen Hochschulorganen ändert sich nichts. Für weitere Details wird auf die beiden parlamentarischen Initiativen der KBIK betreffend «Begleiten, nicht leiten – Good Governance im Universitätsrat bzw. Fachhochschulrat» verwiesen.